

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V69/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Mindestlohn ab 1. Januar 2021 und Pflegemindestlohn ab 1. Juli 2020 im Anwendungsbereich der KAO

Rundschreiben vom 21.05.2015, AZ 25.00 Nr. 25.0-01-02-V07/6

Rundschreiben vom 07.06.2017, AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V15/6

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den o.g. Rundschreiben haben wir Sie ausführlich über die Auswirkungen des zum 1. Januar 2015 neu eingeführten gesetzlichen Mindestlohnes im Anwendungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) informiert. Diese Ausführungen behalten nach wie vor ihre Gültigkeit; bei den im Rundschreiben genannten Beispielen sind die aktuell gültigen Mindestlohnsätze zu beachten.

1. Erhöhung Mindestlohn

Am 30. Juni 2020 hat die Mindestlohnkommission mit ihrem dritten Beschluss zur Anpassung der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns eine stufenweise Erhöhung festgelegt. Demnach soll der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland bis zum 1. Juli 2022 in vier Stufen von derzeit 9,35 Euro brutto je Stunde auf 10,45 Euro steigen.

Die Anhebung erfolgt in folgenden vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021: 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021: 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022: 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022: 10,45 Euro



2. Erhöhung Pflegemindestlohn

Auch die vierte Pflegekommission hat am 28. Januar 2020 beschlossen, die Pflege-mindestlöhne ab 1. Juli 2020 von derzeit 11,35 Euro auf bis zu 15,40 Euro zu erhöhen. Hierbei sollen die Stundensätze schrittweise vereinheitlicht (Ost-West-Angleichung) werden. Ab dem 1. September 2021 gelten dann bundeseinheitliche Regelungen. Der Beschluss wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch die Vierte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche im April umgesetzt. Die vierte Pflegearbeitsbedingungenverordnung wird somit am 1. Mai 2020 für eine Laufzeit von 24 Monaten (bis 30. April 2022) in Kraft treten.

Die Pflegekommission hat darüber hinaus erstmalig nach der Art der Tätigkeit und der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter differenzierende Mindestlöhne empfohlen. Damit wurde auch ein Pflegemindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte (ab 01.04.2021) und für Pflegefachkräfte (ab 01.07.2021) festgelegt.

Der Pflegemindestlohn staffelt sich somit für die drei Qualifikationsbereiche:

- Pflegehilfskräfte
- qualifizierte Pflegehilfskräfte mit entsprechender Tätigkeit (z.B. Hilfskräfte mit einjähriger Ausbildung) und
- Pflegefachkräfte

Der Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte setzt neben dem formalen Abschluss einer mindestens 1-jährigen Ausbildung in der Pflege des Weiteren voraus, dass eine entsprechende qualifizierte Tätigkeit auch tatsächlich durchgeführt wird. Grundlage dafür, ob beide Voraussetzungen vorliegen, bilden die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3), dort insbesondere Nummer 2 sowie Nummer 1 Buchstabe g).

Die von der qualifizierten Pflegehilfskraft durchzuführenden Tätigkeiten umfassen danach insbesondere die Durchführung ärztlich veranlasster therapeutischer und diagnostischer Verrichtungen (insbesondere Kontrolle von Vitalzeichen, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen) unter Anleitung und Überwachung von Pflegefachkräften.

Die Pflegemindestlöhne werden somit wie folgt erhöht:

Pflegehilfskräfte:

- ab 1. Juli 2020: 11,60 Euro
- ab 1. April 2021: 11,80 Euro
- ab 1. September 2021: 12,00 Euro (einheitlich)
- ab 1. April 2022: 12,55 Euro (einheitlich)

Qualifizierte Pflegehilfskräfte mit entsprechender Tätigkeit:

- ab 1. April 2021: 12,50 Euro
- ab 1. September 2021: 12,50 Euro (einheitlich)
- ab 1. April 2022: 13,20 Euro (einheitlich)

Pflegefachkräfte:

- ab 1. Juli 2021: 15,00 Euro (einheitlich)
- ab 1. April 2022: 15,40 Euro (einheitlich)

Wir bitten vor allem die Diakonie- und Sozialstationen, den jeweils gültigen Pflege-
mindestlohn bei der Festlegung des Stundensatzes der Nachbarschaftshilfe als Min-
destsatz zu beachten.

Nach § 3 MiLoG ist der gesetzliche Mindestlohn unabdingbar, d.h. Vereinbarungen,
die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten, beschränken oder ausschließen,
sind unwirksam (vgl. BAG vom 24. August 2016, AZ 5 AZR 703/15).

Dieses Rundschreiben mit Anlagen finden Sie auch im Dienstleistungsportal der
Landeskirche unter der Rubrik Recht/Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/Rund-
schreiben zu arbeits- und dienstrechtlichen Themen/Vergütung.

Um entsprechende Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor